

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Gangkofen

Der Markt Gangkofen erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Der Markt Gangkofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, welche der Markt in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten in Form von Gebühren und Auslagen.

§ 2 Kostenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), welches Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, welche nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so beträgt die Gebühr 5,00 bis 25.000,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Gangkofen, den 11. November 2009
MARKT GANGKOFEN


Mandl
Bürgermeister



Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
02	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,5 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
03		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
1	031	Anmahnung rückständiger Beträge	Forderungswert bis 50,00 € 5,00 € Forderungswert ab 50,01 € 10,00 € jeweils je Mahnvorgang
		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LSIVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen	
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €